

## Eingänge Beteiligungsverfahren Aller-Leine-Tal **Tabelle 10) Begründung und Anhang - anonymisiert**

### Vorbemerkung:

Die Bestätigung des Eingangs einzelner oder aller Einwände im Sinne der Gleichbehandlung ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich und aufgrund der Vielzahl der Eingänge durch die UNB auch nicht leistbar. Gleiches gilt für die Beantwortung der Stellungnahmen. Die eingegangenen Einwendungen werden im Rahmen dieser Abwägungstabellen erfasst, durch die UNB aus naturschutzfachlicher Sicht abgewogen und im weiteren Verlauf der öffentlichen Beratungen in den politischen Gremien abschließend entschieden.

### Farblegende

- Der Einwand ist aus Sicht der UNB berechtigt, eine Änderung / Anpassung sollte vorgenommen werden.
- Eine Änderung / Anpassung ist aus Sicht der UNB nicht erforderlich, weil dem Ansinnen des Einwenders bereits durch den Verordnungsentwurf entsprochen ist und somit keine zusätzliche Erschwernis besteht oder weil bzgl. des Einwandes keine Entscheidung zu treffen ist.
- Der Einwand ist aus Sicht der UNB nicht berechtigt, eine Änderung / Anpassung sollte nicht vorgenommen werden.
- Der Einwand ist aus Sicht der UNB womöglich berechtigt, eine Änderung / Anpassung obliegt hier der politischen Entscheidung.

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
1.	<b>Begründung</b>  P014	Aus dem Begründungsteil geht für uns nachvollziehbar das Bemühen der Unteren Naturschutzbehörde um möglichst einvernehmliche Lösungen mit den Vor-Ort-Akteuren hervor. Dies bewerten wir durchaus positiv. Daher die hat Jägerschaft Soltau auch keine wesentlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen. Allerdings ist für uns nicht nachzuvollziehen, welche fachlichen Kriterien letztlich zu der flächigen Trennung von NSG bzw. LSG-Gebieten geführt haben. Beim Betrachten der anliegenden Karten kommen einige Zweifel auf, ob die Abgrenzungen fachlich unbedingt er-	Die Anregungen und Hinweise sind aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Der Kreisausschuss hat unter Abwägung aller Belange am 07.02.2018 beschlossen, lediglich Bereiche mit schützenswertem Grünland und die Flüsse als NSG auszuweisen. Alle übrigen Lebensräume und darin lebende Arten sollen über Regelungen in einer LSG - VO gesichert werden. Abweichungen davon bedürfen einer politischen Beratung und Entscheidung.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>forderlich und ob diese im Gelände auch ersichtlich sind. Eine Beschränkung auf eine einheitliche Gebietsausweisung (NSG oder LSG) wäre fachlich sicher glücklicher gewesen. Neben diesen allgemeinen Anmerkungen haben wir im Folgenden noch einige konkrete Anmerkungen. [siehe Ausführungen in Art. 1]</p>			
2.	<p><b>Begründung</b>  NABU KV</p>	<p>S.2 Abs. 3: „...naturnah ausgeprägte Fließgewässer Aller ...“ ist nicht haltbar vor dem Hintergrund des Buhnenreichtums und Uferbefestigungen. Hinweise zur Entwicklung fehlen völlig. Hier ist die Entwicklungsduldung sowohl im biologisch-fachlichen Sinn als Sukzession als auch –förderung im Sinn der FFH-Richtlinie als menschlich gesteuerte Biotopverbesserung („Renaturierungsmaßnahmen“) anzuführen.</p> <p>S.2, Abs.6: Die zur Basiserfassung 2004 erhobenen Befunde sollen in der Begründung genannt werden, sofern sie sich vom aktuellen Stand unterscheiden. Sie finden sich in den Bestandskarten, nicht in den Bewertungen erkennbar wieder. Zur Potenzialanalyse der Lebensräume sind die aber notwendig!</p>	<p>Naturkundliche Führungen müssen der Verordnung nach von Wegen erfolgen. Diese können zur Vorbereitung problemlos begangen werden.</p> <p>Bootsanlegestellen werden entsprechend der Einwendungen zu Art. 2 § 3 ergänzt.</p> <p>Alles Weitere wird zur Kenntnis genommen. Hier sieht die UNB keinen Anpassungsbedarf.</p>	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>S.6, Abs.5: Die Einsicht, dass „Vorhaben denkbar (sind), die aufgrund der Jahreszeit ...diese Beeinträchtigungen nicht zur Folge haben“ sollte hier zur Folge haben, die betroffenen Einschränkungen im LSG auf die Brut- und Setzzeit zu beschränken anstatt hier NSG-Kriterien anzulegen.</p> <p>S.7, Abs.1: die freigestellten naturkundlichen Führungen sind um die sachkonformen Vorbereitungsbesuche zu ergänzen, da ohne artenkundliche Vorbereitungen eine Führung nicht möglich ist.</p> <p>S.31, Anhang „Bootsanlegestellen“: es fehlen diverse nach Flusskilometer 40,6 (es sind nur ca. 9 Flusskilometer erfasst). Beispiele: Eickeloher Fähre, km 53,1 re. und li. (außerhalb der Fährtermine), Hodenhagen Strandcafe km 56,1(?) rechts, usw.???</p>			
3.	<b>Begründung</b>  BUND	In der Begründung wird unter „Ziff. 1. Allgemeines“ das Grünland als maßgeblicher Bestandteil nicht aufgeführt, dessen Erhalt und Entwicklung - auch hier fehlt wie bereits mehrfach kritisch angemerkt wurde die Wiederherstellung! – „der Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes“ dienen soll.	Der Einwand ist berechtigt, das Grünland sollte auch in Nr. 1 aufgeführt werden.	Auf Seite 1 wird in Nr. 1 das Grünland als Schutzzweck aufgenommen.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
4.	<b>Begründung</b> Wasser- und Bodenverband Alte-Leine-Verband	Eine längenmäßige Beschränkung (in der Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 Seite 9) von 6 m breiten Überfahrten (Grabenverrohrung) an Gewässern der III. Ordnung ist nicht praktikabel, wenn das Gewässer parallel zum Weg verläuft. Wenn man die Schleppkurve eines Traktors mit nur einem Anhänger betrachtet und es im Vorhinein klar ist, dass das Hinterrad des Anhängers nicht auf der Überfahrt fährt, sondern die Grabenböschungen zerstört und für massiven Sedimenteintrag im Gewässer sorgt; abgesehen von der Gefahr des Umkippens.	Die Landwirte im AK Landwirtschaft haben selbst 6 m eingebracht. Um dem Ziel, Überfahrten zu ermöglichen, gerecht zu werden, kann in der Begründung auf 8 m erhöht werden. Ehemals gab es in der Verordnung eine Freistellung der Überfahrten. Diese wurde im Zuge der Beratungen gestrichen. Die UNB empfiehlt, eine Freistellung der Verrohrung für Überfahrten wieder in die VO unter Art. 1 § 3 (4) Nr. 3 und Art. 2 § 3 (5) Nr. 5 aufzunehmen, da die Freistellung im AK Landwirt gewünscht wurde.		<b>Die Freistellung soll wieder aufgenommen und auf 8 m erweitert werden.</b>  <i>Anmerkung: Sofern der Einwand gleichlautend an anderer Stelle erneut vorgetragen wird, gilt auch hier die vorgesehene Anpassung.</i>  <i>An dieser Stelle wird auf die Auflistung weiterer betroffener Positionen in den Abwägungstabellen verzichtet.</i>
5.	<b>Begründung Art. 1, §3 (3)</b> P008-1	Das benutzen von Trampelpfaden und Wildwechseln, s. Begründung zu Artikel 1 § 3 (3), ist verboten, sollte gestrichen werden, weil auch Weidetiere Trampelpfade anlegen. Fazit: Sachlich falsches Gebot, da unerreichbar.	Weidetieren kann man die Nutzung eines Trampelpfades schlecht verbieten. Der berechnete Landwirt darf diese dann auch abseits der eigentlichen Wege nutzen.		
6.	<b>Begründung Art. 1, §4 (1)</b> P008-1, P204	Im Kommentar zu Artikel 1 § 4 (1) steht im ersten Absatz, dass es Anglern und Jägern zumutbar ist, mehrere Hundert Meter zu ihrem Ansitz oder Angelplatz zu laufen. Dieser Absatz	Das ändert nichts am Verbot, mit Fahrzeugen die Wege zu verlassen, um an Gewässer oder Hochsitze zu fahren. Das Befahren des Gebietes abseits	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>solle gestrichen werden, weil sich ansonsten Alte und Behinderte diskriminiert fühlen können. Fazit: Sachlich falsches Gebot, da un erreichbar.</p>	<p>der Wege schädigt eindeutig den Schutzzweck.</p>		
7.	<p><b>Begründung Art. 1, §4 (4)</b>  Jagdbehörde/KJM</p>	<p>Auf S. 16 sind die vier Absätze von „Für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. ist bei Hochwasser...“ bis „Soweit wie möglich, wurden die Jagdruhezonen auch nur auf Teile von Gewässern beschränkt, um den Jagdbetrieb möglichst wenig einzuschränken“ zu streichen.</p>	<p>Diese Sätze dienen der Erklärung und sollten nicht gestrichen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Verlängerung der Ruhezeit vor allem im Spätsommer geboten.</p>	Keine Änderung.	
8.	<p><b>Begründung Art. 1, §4 (4)</b>  P110, P154, P155, P231-2, P341 (Jägerschaft Fallingboshotel e.V.)</p>	<p>[...] Nach Beendigung der Arbeitskreissitzungen sind in den Verordnungstext (Seite 8, 20, 21 und Seite 16 der Begründung) Begriffe wie Jagdverbots-, Jagdruhezonen und des Jagdverbots in Röhrichten eingefügt worden, diese Verbots- und Ruhezonen sind mit dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 20.11.2017 nicht vereinbar. Die Punkte 2a bis f auf Seite 8 sind zu streichen, wie auch die Absätze 2, 3 und 4 auf Seite 16 der Begründung. Das Verbot der Jagd bei bestimmten Hochwasserständen widerspricht, wie die Ausweisung von Jagdruhe- und Verbotszonen, dem oben bereits zitierten Erlass. Auch ohne Jagdverbot</p>	<p>Im AK Fischerei wurde berechtigter Weise die Forderung gestellt, dass nicht nur Angler Röhrichte und Brutzonen röhrichtbrütender Vögel nicht nutzen dürften, sondern auch die Jäger. Daher wurde die Regelung erst später eingefügt. Es handelt sich hierbei um Begriffe, deren Anwendung rechtmäßig ist. Weitere Ausführungen zur Notwendigkeit der Beibehaltung der Regelung findet sich in der Begründung sowie in der Abwägung zu Art. 1 § 4 Abs. 4 und Art. 2 § 4 Abs. 4.</p>		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>können die Gastvögel die überstauten Wiesenflächen nutzen, da dies in der Regel zur Nachtzeit erfolgt, werden sie dort nicht gestört. Tagsüber kommt es in der Regel nur zu größeren Ansammlungen von Rastvögel auf den trockenen Wintergetreide- und Wiesenflächen. Die Jagd auf die Nutria ist gerade bei Hochwasser zum Deichschutz verstärkt wahrzunehmen, dabei ist die Störung der Rastvögel hinzunehmen, da der Schutz von Menschenleben Vorrang vor dem Schutz von Rastvögeln hat.</p> <p>Der Punkt 3 auf Seite 8 und der Absatz 5 auf Seite 16 der Begründung ist ebenso zu streichen, da Jagdruhezonen im Gesetz nicht vorgesehen sind und sich gerade in solchen Ruhezeiten Schwarzwild, Marderhund und Waschbär ansiedeln und die zu schützenden Tierarten gefährden. In den von Röhricht umgebenen Wasserflächen vermehrt sich die Nutria ungebremsst und ist hier auch während der vorgesehenen Ruhezeiten zu bejagen, um einer ungebremssten Ausbreitung entgegen zu steuern. Das vorgesehene gilt auch für die auf Seite 20 und 21 aufgeführten Punkte 2 a bis f und die Absätze 1,2,3 und 4 Seite 40 der Begründung sie sind ebenfalls zu streichen. Die Jagd ist in den jagdgesetzli-</p>			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>chen Vorschriften geregelt, die die Regeln der Waidgerechtigkeit und die Grundsätze des Schutzes für bedrohte Tierarten und des Naturschutzes beinhalten, einer darüber hinausgehenden Regelung bedarf es nicht. Das Verhalten und die maßvolle Nutzung der Naturräume durch die beteiligten Eigentümer, Inhaber des Jagdrechts und der Jagdausübungsberechtigten hat zur Entwicklung und Erhalt des geplanten NSG- und LSG-Gebietes überwiegend beigetragen, so dass unnötige jagdliche Verbote und Jagdruhezonen Vertrauen störend sind und als Bevormundung von mündigen Jagdnutzern empfunden werden und somit nicht zielführend sind.</p>			
9.	<p><b>Begründung Art. 1, §4 (4)</b>  P071 Ähnlich: P131</p>	<p>Zu Begründung Art. 1, §4 (4) bzw. § 4 (4) 2. b), e) und f): Seit über 20 Jahre bin ich Pächter ... der Gemeindejagd ... und maße mir an sachkundig in Bezug auf die örtliche Jagd und den damit verbundenen Problemen bei Hochwasser im Aller-Leinetal zu sein. Ich habe obige Begründung und auch die Verordnung mit dem dazu gehörenden Gebietskarten durchgesehen und Widerspreche die getroffenen Festlegungen als unzutreffend, nicht durchdacht und</p>	<p>Der Einwand scheint berechtigt. Nach bisheriger Lesart ist die jagdliche Nutzung bei Hochwasser untersagt. Demnach entfällt die Freistellung zum Verlassen der Wege auch, um kranke oder verletzte Tiere zu retten bzw. zu erlegen. Die UNB hält eine Anpassung zur Rettung bzw. Erlösung von Wild für angemessen, weil hier der Tierschutzgedanke in den in der Praxis</p>	<p>In Art. 1 § 4 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „Ausübung der Jagd“ durch das Wort „Bejagung“ ersetzt. In der Begründung wird auf Seite 16 hierzu eine Erläuterung eingefügt. Demnach unterliegt die Verfolgung, Bergung, Tötung von krankem, verletztem oder eingeschlosse-</p>	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>nicht haltbar, wie folgt:</p> <p>Den genannten Pegelstand will ich nicht näher beurteilen. Hinweisen möchte ich auf die Tatsache, dass innerhalb des Aller Flusslaufs von nahezu 15 km stark unterschiedliche Stauabläufe und damit Hochwasserstände entstehen können. Somit ist der Bezug auf den Pegelstand Ahlden kaum hilfreich für Rethem. Ich denke da an entstandene Staus durch zusammengetriebenes gärendes Mähgut oder Eisfestsetzungen durch Hochwasser. Außerdem ist der Hinweis in der Begründung : „Die Pegelstände sind für Jedermann im Internet abrufbar.“ nicht haltbar, zumal es keine gesetzliche Verpflichtung der Internetnutzung gibt. Die Nutria müssen auch bei Hochwasser intensiv bejagt werden, was zur Störung der Rastvögel führen kann und von uns Jägern nicht gewollt ist. Dennoch gilt es vorrangig den Hochwasserschutz zu erhalten. Auch das Schwarzwild muss zur Unterbindung der Verbreitung der ASP (afrikanische Schweinepest) verpflichtend intensiv bejagt werden. Es ist bekannt, dass sich Schwarzwild gern in Feuchtgebieten aufhält. Besonders in den dargestellten Jagdruhezonen und den Röhrichtbereichen. Von hier zieht das</p>	<p>wenigen Fällen überwiegt.</p> <p>Die Schwarzwildbejagung ist in Zeiten länger anhaltender Hochwasser im Einvernehmen zulässig.</p>	<p>nem Wild nicht dem Verbot der Verordnung.</p> <p>Art. 2 § 4 Abs. 4 Nr. 2 sowie die Begründung auf Seite 41 werden analog geändert.</p>	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>Schwarzwild nachts auf die naheliegenden Felder und verursacht dort entsprechende Schäden. Das Schwarzwild verbleibt meist nur kurze Zeit in dem Estand und zieht dann weiter. Zu bemerken ist, dass Wildschweine gute Schwimmer sind.</p> <p>Bestenfalls bemerke ich den angerichteten Schaden einige Tage nach dem Geschehen. Ich darf als Jäger das mir bekannte Einstandsgebiet im Schutzgebiet nicht betreten. Wie soll ich aber dann feststellen, ob sich der Estand im Schutzgebiet befindet?</p> <p>Soll ich auf Verdacht mir das Einvernehmen von der Naturschutzbehörde holen. Wenn mir dann das Einvernehmen der Naturschutzbehörde zum Betreten des unter Schutz gestellten Gebietes erteilt wurde, weiß ich immer noch nicht ob die Sauen tatsächlich da sind oder ob sie den Estand gewechselt haben. Hier fehlt mir der tägliche Zutritt. Eine intensive Schwarzwildbeobachtung fordert mindestens ein tägliches Inspizieren des Reviers. Zu dem Fangschuss auf verletzte Tiere. Woher weiß ich, von einem verletzten Tier in meinem Revier, wenn ich es nicht betreten darf Ich kann nicht vermuten aber auch nicht ausschließen ob sich ein verletztes Tier im Revier befindet. Um das festzu-</p>			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>stellen wird die tägliche Revierkontrolle erforderlich. Hierfür ist wäre täglich die Betretungserlaubnis von der Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem zunehmenden Fahrzeug Verkehr. Die B 209 entwickelt sich in der Hauptverkehrszeit Autobahn ähnlich. Im Jagdjahr 2018/2019 wurden allein in der ...Jagd 24 Verkehrsunfälle, in denen nachweislich Wild zu Schaden kam, gemeldet und auch festgestellt. Das verletzte Wild versucht nach dem Unfall zunächst Deckung zu finden. So auch in die auf der Karte dargestellten Ruhezeiten oder den Röhrichtecken.</p> <p>Der zuständige Jäger wird von der Polizei gerufen, was meist in der Dämmerung oder den frühen Morgenstunden geschieht, um das Stück Wild Tierschutz gerecht zu bergen oder seinen Qualen zu erlösen. Diese Möglichkeit ist in den unter Schutz gestellten Gebieten nicht mehr gegeben, weil ich sie nicht betreten darf und zeitnah keine Möglichkeit besteht das Einvernehmen von der Naturschutzbehörde einzuholen. Bis zur Erteilung des Betretungsrechtes am Folgetag oder nach Dienstbeginn am Morgen des Unfalls bleibt das stark verletzte Tier, vielfach mit Laufbrüchen seinem</p>			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>Schicksal überlassen. Es muss qualitativ verenden. Ob das Tierschutzgerecht ist? Doch wohl nicht. Der Zugang wird unmittelbar erforderlich um angemessen handeln zu können. Nun zu den vom Hochwasser eingeschlossenen Tieren. Häufig werden nach Hochwasser verendete Tiere gefunden. Es gelingt hiergegen aber bei umsichtigem Umschlagen (weiträumiges Umgehen) die Tiere : Damwild, Rehe und vereinzelt auch Hasen aus Gefahrenzone zu treiben. Das Gelingen ist von der jeweiligen sich täglich ändernden Hochwassersituation abhängig. Das gilt auch für die Schutz- und Röhrichtzonen. Um aber die Situation beurteilen zu können muss ich Zutritt zum kompletten Revier- auch zu den Schutz- und Röhrichtzonen haben. Zur Einholung des Einvernehmens von der Naturschutzbehörde ist nach Feststellung einer Gefahrensituation kaum Zeit. Es muss spontan gehandelt werden können. Ich denke, dass mit obigen Ausführungen mein Widerspruch aus dem täglichen Jagdbetrieb hinreichend begründet wurde. Diese sich aus der Verordnung ergebenden Missstände betreffen nicht nur die ...Jagd sondern ggf. ergänzt oder abgewandelt alle Reviere im Aller-Leinetal.</p>			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>Versäumen möchte ich nicht darauf hinzuweisen, dass es nicht die Jäger sind die bei Hochwasser Unruhe in das Allertal bringen, sondern vielmehr die vielen Schaulustigen (Hochwassertouristen). Offenbar ist es ein besonderes Erlebnis auf den wasserumspülten Hochwasserdeichen, den Deichverteidigungswegen oder an den überfluteten Poldern auf denen sich das Wild zu retten versucht, spazieren zu gehen. Hierzu ein Vorgang von einem der letzten Hochwasser: Wir Jäger versuchten aus einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich Rehwild zum Land zu treiben, was auch erfolgreich schien. Plötzlich tauchten auf dem Deich Zuschauer auf, die Rehe liefen zurück, gerieten wieder in das Hochwasser, kamen in einen stark strömenden Bereich und ertranken weil sie sich in dort befindliche Weidezäunen verhedderten.</p>			
10	<p><b>Begründung Art. 2, § 2</b>  P008-1</p>	<p>Die Aufnahme der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zusätzlich zur EU-Vorgabe ist unnötig, wie Eingangs bereits erklärt, und würde das geplante Naturschutzgebiet in einen höherwertigen Rang, z.B. Biosphärenreservat heben. Das ist jedoch Aufgabe des Landes Niedersachsen, also der oberen Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Darstellung des Einwenders ist falsch.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen zu gewährleisten.</p>	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		Zudem ist fälschlicher Weise in der Begründung aufgeführt, dass der Fisch Rapfen nicht im Heidekreis vorkommen, aber prioritär sein.	<p>Zum günstigen Erhaltungszustand gehört das Vorkommen der für den LRT charakteristischen Arten. Daher ist es Gegenstand jeder FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Auswirkungen eines Projektes auf den LRT direkt und zusätzlich auf die charakteristischen Arten zu ermitteln. Eine Verschlechterung des Zustandes charakteristischer Arten führt zur Unzulässigkeit des Projektes.</p> <p>Demnach ist es unverzichtbar, die charakteristischen Arten in der Schutzgebietsverordnung zu benennen.</p>		
11	<b>Anhang zu Art. 1 und Art. 2</b>  NLWKN	<p>1. Ich empfehle, jeweils die Kurzbezeichnungen des NLWKN für die Lebensraumtypen zu verwenden (siehe auch Vollzugshinweise des NLWKN zu den LRT).</p> <p>2. Darüber hinaus empfehle ich, bei den Wald-LRT jeweils die Formulierung „<i>lebensraumtypischen Baumarten</i>“ zu verwenden, da dieser Begriff über die gewählten Begriffe hinausgeht. Baumarten welche standortgerecht und autochthon sind, müssen noch lange nicht lebensraumtypisch</p>	<p>Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Einwand ist berechtigt.</p> <p>Zu 3. Der Einwand ist berechtigt.</p> <p>Zu 4: Der Einwand ist berechtigt.</p> <p>Zu 5: Der Einwand ist berechtigt.</p>	<p>Zu 2.: Im Anhang zu Artikel 1 wird in den LRT 91E0, 91D09190, 91F0 jeweils das Wort „standortgerecht“ durch das Wort „lebensraumtypisch“ ersetzt.</p> <p>Zu 3. Die Teichfledermaus wird im Anhang zu Art. 1 in den LRT 91E0, 9190 und 91F0 gestrichen.</p>	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>sein. Eine lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung ist jedoch Voraussetzung für den Status als LRT und beeinflusst den Erhaltungszustand. Die Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten ist daher auch im Sinne des Verschlechtsverbots unabdingbar. Zudem empfiehlt es sich in der gesamten Verordnung eine einheitliche Terminologie zu verwenden und in den Regelungen des Artikel 1 § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ebenfalls von „lebensraumtypischen Baumarten“ die Rede. Sofern noch nicht vorhanden, empfehle ich die Erhaltungsziele um Beispiele charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu ergänzen.</p> <p>Folgende Anmerkungen beziehen sich jeweils auf beide Anhänge (so weit der LRT bzw. die Art in beiden enthalten ist):</p> <p>3. LRT 91E0/9190/91F0: Die Teichfledermaus ist keine charakteristische Art der Auwälder oder von Wäldern im Allgemeinen.</p> <p>4. LRT 3260: Die Bechsteinfledermaus ist keine charakteristische Art aquatischer Lebensräume. Biber und Fischotter: Ich empfehle,</p>	<p>Zu 6: Eine Änderung ist nicht erforderlich, das festgelegte Erhaltungsziel entspricht dem Einwand inhaltlich.</p> <p>Zu 7: Für die UNB ist kein Widerspruch erkennbar.</p> <p>Zu 8: Der Einwand ist berechtigt.</p> <p>Zu 9: Der Einwand ist berechtigt.</p>	<p>Zu 4: Die Bechsteinfledermaus wird im Anhang zu Art. 1 und Art. 2 im LRT 3260 gestrichen.</p> <p>Zu 5: Im Anhang zu Art. 1 und Art. 2 wird das Erhaltungsziel der Teichfledermaus dem Einwand folgend ersetzt.</p> <p>Zu 8: Im Anhang zu Art. 1 wird beim Kammmolch das Wort „überwiegend“ gestrichen.</p> <p>Zu 9: Im Anhang zu art. 1 und Art. 2 wird jeweils bei der Grünen Keiljungfer ergänzt: „sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier“.</p>	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>die Erhaltungsziele jeweils um folgenden Punkt zu ergänzen: <i>„Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbundes.“</i></p> <p>Bechsteinfledermaus: Ich empfehle, den zweiten Punkt wie folgt umzuformulieren: <i>„Erhaltung und Entwicklung großflächiger, lichter, unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie mit hohem Anteil an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz“</i>. Ich weise auch darauf hin, dass der Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ keine Festmeter, sondern eine Anzahl an Höhlenbäumen bzw. Totholz fordert.</p> <p>5. Teichfledermaus: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Teichfledermaus keine Fledermausart der Wälder ist. Ich bitte darum das Erhaltungsziel anhand folgenden Textbausteins neu zu formulieren: <i>„Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer</i></p>			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p><i>mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pesticideinsatz. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.“</i></p> <p>6. Großes Mausohr: Ich empfehle, den ersten Punkt wie folgt umzuformulieren: „Erhaltung und Förderung unterwuchsfreier bis -armer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden“.</p> <p>7. Punkt zwei widerspricht dem ersten</p>			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		<p>Punkt, da Mausohren wie dort gesagt, auf kurzrasigen Grünländern jagen.</p> <p>8. Kammolch: Ich empfehle, das Wort „überwiegend“ beim ersten Spiegelstrich zu streichen sowie unter dem vierten Punkt eine fischereiliche Nutzung gänzlich auszuschließen, da diese zu einem Verschwinden der Art führen würde.</p> <p>9. Grüne Keiljungfer (<i>Omphiogomphus cecilia</i>): Ich empfehle, hier unter dem letzten Punkt zu ergänzen um den Zusatz „sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier“.</p>			
12	<b>Anhang zu Art. 1 Einleitender Satz, Zeile 3</b>  NLF	Bitte ergänzen Sie hier: vorkommender „wertbestimmender“ FFH-Lebensraumtypen.	Dagegen bestehen keine Bedenken, da nur wertgebende LRT aufgenommen wurden.	Im Anhang zu Art. 1 wird in der Einleitung hinter dem Wort „vorkommender“ der Begriff „wertbestimmend“ ergänzt.	
13	<b>Anhang zu Art. 1 &amp; Art. 2 Prioritäre Lebensraumtypen</b>  NLF	<p>1. In den LRT 91E0, 91D0, 9190 und 91F0 sollte Erhaltung/ Wiederherstellung, statt Erhaltung und Förderung geschrieben werden.</p> <p>2. bei zahlreichen Arten werden Maßnahmen im Schutzzweck aufgeführt, die an der Stelle nicht zu verorten sind.</p>	Zu 1. Mit Schreiben vom 08.01.2020 teilt der NLWKN dem Heidekreis mit, dass alle vom Einwender aufgeführten Wald-LRT hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes in einen günstigen EHZ zu entwickeln sind und das die LRT 91D0, 91E0, 91F0 auch hinsichtlich des Flächenumfanges zu ent-	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
			<p>wickeln sind. Insofern kann eine Änderung zur Natura 2000-konformen Sicherung nicht vorgenommen werden.</p> <p>Zu 2. Der Einwander interpretiert die Schutzzwecke nicht richtig. Hier werden keine Maßnahmen benannt, sondern Zustände beschrieben. Maßnahmen können in einem Schutzzweck nicht festgelegt werden.</p>		
14	<p><b>Anhang zu Art. 1 &amp; Art. 2</b></p> <p>NABU KV</p>	<p>In der Rubrik „Als Brutvögel“ streichen: Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)  In der Rubrik „Als Rastvögel“ ergänzen: Pfeifente (<i>Mareca penelope</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>).</p>	<p>Der Einwand kann berücksichtigt werden.</p>	<p>In Art. 1 und Art. 2 wird die Pfeifente als Brutvogel gestrichen und als Rastvogel eingefügt, die Blässgans wird als Rastvogel ergänzt.</p>	